

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1289

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/3507

Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurden bei einer Vielzahl von Eingriffen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Genehmigungsbescheiden festgesetzt. Entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG soll die für die Genehmigung des Eingriffes zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen überprüfen. Untersuchungen belegen jedoch, dass die Umsetzung in Umfang und Qualität nicht immer den jeweiligen Vorgaben der Genehmigungen entspricht. Es wurden Mängel festgestellt, die sowohl die tatsächliche Realisierung der Maßnahmen, die Qualität der erforderlichen Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen entsprechend der vorgesehenen Zielstellungen betreffen.

Die Pflicht zur Durchführung von Nachkontrollen ergibt sich unmittelbar aus der Erfolgspflicht des Vorhabenträgers für die festgelegten Maßnahmen. Dieser schuldet nicht nur die technische Durchführung der Maßnahmen, sondern auch, dass sich eine bestimmte Kompensationswirkung tatsächlich einstellt. Damit verbunden ist die Pflicht zur Nachbesserung der Maßnahmen innerhalb des durch den Zulassungsbescheid festgelegten Umfangs.

1. Welche landesgesetzliche bzw. untergesetzliche Regelungen gelten für die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Errichtung von WEA in Brandenburg?

zu Frage 1: Die Kontrolle von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Waldrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf der Grundlage des § 8 Absatz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) festgelegt und kontrolliert.

2. Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Errichtung von WEA kontrolliert das Landesamt für Umwelt und welche Maßnahmen kontrollieren die unteren Naturschutzbehörden?

zu Frage 2: In Genehmigungsverfahren, in denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch das Landesamt für Umwelt (LfU) festgesetzt werden, ist das LfU auch für die Prüfung / Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Maßnahmen zuständig (vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG). Dies umfasst alle Anlagen, die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich genehmigt werden.

Wird ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 8 des Baugesetzbuches genehmigt, ist die entsprechende Gemeinde als Träger der Bauleitplanung für die Eingriffsregelung zuständig und somit auch für die Kontrolle der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die unteren Naturschutzbehörden sind nicht zuständig.

Der Vollzug waldrechtlicher Nebenbestimmungen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird durch die untere Forstbehörde eigenständig überwacht und der Genehmigungsbehörde dazu Bericht erstattet. Das betrifft im Zusammenhang mit der Waldumwandlung festgesetzte Ersatzaufforstungen (Erstaufforstungen auf Nichtwaldflächen) und sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (waldverbessernde Maßnahmen wie z. B. Unterbauten und Voranbauten im Wald).

3. Für wie viele WEA wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den letzten zehn Jahren festgesetzt?

zu Frage 3: In den letzten 10 Jahren (01.01.2011 bis 31.12.2020) sind in 521 Genehmigungsverfahren 1507 WEA neugenehmigt worden. Für die meisten der genehmigten WEA wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Eine statistische Erfassung findet nicht statt.

4. Wie viele dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in den letzten zehn Jahren durch das Landesamt für Umwelt und die unteren Naturschutzbehörden kontrolliert?

zu Frage 4: Für die Antragsteller wird regelmäßig eine Anzeige- und Dokumentationspflicht im Rahmen der Zulassungsverfahren des LfU festgesetzt, so dass alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem LfU dokumentiert werden. Weitere Kontrollen führt das LfU anlassbezogen durch. Die unteren Naturschutzbehörden sind nicht zuständig (s. Antwort zu Frage 2).

5. Bei wie vielen Verfahren hat sich Landesamt für Umwelt auf die Berichtspflichten des Betreibers von WEA verlassen und hat keine eigene Abnahmeprüfung vorgenommen?

zu Frage 5: Abnahmeprüfungen vor Ort werden nur in begründeten Einzelfällen vorgenommen. Daher wird dazu im LfU keine Statistik geführt.

6. Wie prüft das Landesamt für Umwelt die Richtigkeit der Fotodokumentation des Betreibers?

zu Frage 6: Das LfU prüft umfassende Dokumentationen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese bestehen nicht nur aus Fotodokumentationen, sondern enthalten ggfls. auch Pflanzpläne oder Lieferscheine von Baumschulen. So können Menge, Pflanzgrößenklasse, Art von Gehölzen und der Zeitpunkt der Pflanzung geprüft werden. Die Aussagekraft von Fotos ergibt sich im Zusammenspiel mit den anderen Unterlagen.

7. Wie viele Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Errichtung von WEA Maßnahmen wurden in den letzten 10 Jahren
- a) vollständig
 - b) teilweise
 - c) mangelhaft und
 - d) nicht

umgesetzt?

8. In welchem Umfang wurden Qualitätsmängel bei der Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für WEA wie z.B.:
- a) zu geringe Flächengröße und Anzahl der Pflanzen,
 - b) mangelnde Pflanzqualitäten,
 - c) unsachgemäße Pflanzung,
 - d) mangelhafte/unsachgemäße Ausführung der Verankerungen,
 - e) mangelhafter Schutz vor Wildverbiss,
 - f) falsche Ausführung einer Maßnahme

festgestellt?

zu den Fragen 7 und 8: Die Pflicht zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist für die Vorhabenträger bindend. Zum Umgang mit Mängeln siehe Antwort zu Frage 9. Es wird keine Statistik zu unvollständiger oder mangelbehafteter Umsetzung geführt.

9. Wie wurde Abhilfe für die festgestellten Defizite geschaffen? Gab dazu Nachkontrollen?

zu Frage 9: Sofern nicht oder nicht vollständig umgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgestellt werden, wird der Verantwortliche aufgefordert, den Mangel zu beheben. In Einzelfällen werden dazu auch Nachkontrollen durchgeführt.

10. Wie oft wurden die nicht umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Bußgeldern geahndet? Wie hoch waren diese Bußgelder jeweils?

zu Frage 10: Das LfU hat für diese Fälle keine Bußgelder festgesetzt.

11. Gab es eine Aufwuchskontrolle, eine Zwischenkontrolle und eine Endkontrolle für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen? Über wie viele Jahre erstreckt sich der gesamte Kontrollzeitraum?

12. Wann erfolgt die erstmalige Aufwuchs- bzw. Umsetzungskontrolle der in den Genehmigungs-bescheiden der WEA festgesetzten Maßnahmen?

zu den Fragen 11 und 12: Für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die zur Erreichung und Erhaltung des Maßnahmenziels erforderlichen Pflegemaßnahmen im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Unterschieden wird nach Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Eine Kontrolle erfolgt durch das LfU in der Regel durch Prüfung der vorzulegenden Dokumentationen.

Bei Gehölzpflanzungen (Einzelbaum, Hecke, Feldgehölz):

Nachweis nach erfolgter Fertigstellungspflege (am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung) und nach erfolgter Entwicklungspflege (nach drei Jahren). Ist eine Unterhaltungspflege erforderlich, ist diese alle 5 Jahre nachzuweisen.

Bei Erstaufforstung:

Nachweis nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege).

Bei Grünland:

Die Umsetzung der Maßnahme ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres sowie danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.

13. Fanden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Errichtung von WEA „Landschaftsschauen“ gemeinsam mit den Beteiligten (insbes. Naturschutz- und Genehmigungsbehörden, Vorhabenträger, beteiligte Planer) vor Ort statt? Wenn nein warum nicht?

zu Frage 13: Für Landschaftsschauen besteht aus Sicht der zuständigen Genehmigungsbehörde keine Veranlassung.

14. Wie oft erfolgte die Kontrolle der sog. Fertigstellungspflege?
15. Wie oft erfolgte die Kontrolle der sich an die sog. Fertigstellungspflege anschließende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege?

zu den Fragen 14 und 15: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

16. Seit wann werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Eingriffs- und Kompensations-flächen-Informationssystem (EKIS WebGIS) und im Liegenschaftsverwaltungs- und Informationssystem (LIVIS) erfasst?
17. Ab welchem Genehmigungszeitraum sind die beauftragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im EKIS WebGIS und im Liegenschaftsverwaltungs- und Informationssystem (LIVIS) erfasst?

zu den Fragen 16 und 17: Im EKIS WebGIS werden seit dem offiziellen Startdatum (10.07.2019) die vom LfU genehmigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah erfasst.

Im Liegenschaftsverwaltungs- und Informationssystem (LIVIS) erfasst die untere Forstbehörde die waldrechtlichen Kompensationen zu allen Waldumwandlungsgenehmigungen seit 1.1.2012.

18. Wo sind die Jahre erfasst, die nicht im EKIS WebGIS und im LIVIS erfasst sind?

zu Frage 18: EKIS: Die festgesetzten Kompensationsflächen aus den noch nicht erfassten Kalenderjahren werden sukzessive aufgearbeitet.

LIVIS: Für vor dem 1.1.2012 genehmigte Waldumwandlungen sind die Details der Kompensationen bei den 30 Oberförstereien der unteren Forstbehörde in den jeweiligen Verwaltungsvorgängen dokumentiert. Die Aufbewahrungsfrist bei der unteren Forstbehörde endet für Waldumwandlungsgenehmigungen 10 Jahre nach vollständiger Endabnahme der Kompensationsmaßnahme.

19. Kann der Bürger über das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Einsicht in das vom Landesamt für Umwelt geführte Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem (EKIS WebGIS) und das Liegenschaftsverwaltungs- und Informationssystem des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LIVIS) nehmen? Wenn nein, über welche gesetzliche Regelung ist eine Information möglich?

zu Frage 19: Bürgerinnen und Bürger können diese Art von Informationen auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bzw. des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) auf Antrag durch Einsicht in die jeweiligen Verwaltungsvorgänge erlangen. In Bezug auf forstliche Kompensationsmaßnahmen wenden Interessierte sich an die örtlich zuständigen Oberförstereien der unteren Forstbehörden. In Bezug auf das EKIS ist darüber hinaus geplant, die Informationen aus dem EKIS WebGIS über einen Layer in der WebGIS-Anwendung "Naturschutzfachdaten" (Osiris) bereitzustellen:
(http://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOf-fice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris).

20. Wann und wie lange erfolgen bei forstrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Kontrollen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich der Feststellung einer gesicherten Kultur? Wer übernimmt die Kontrolle und/oder Überprüfung?

zu Frage 20: Die Kontrolle der Umsetzung forstrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt durch die untere Forstbehörde mittels Inaugenscheinnahme obligatorisch unverzüglich nach der Pflanzung, fakultativ zwei Vegetationsperioden nach der Pflanzung sowie obligatorisch nach Abnahme der gesicherten Kultur. Somit erstreckt sich der Kontrollzeitraum bis zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur und ist in Abhängigkeit vom Einzelfall ca. 8 Jahre nach der Pflanzung erreicht.

Der Termin zur Endabnahme wird von Amts wegen durch die untere Forstbehörde anberaumt, wenn die Kriterien zum Vorliegen der gesicherten Kultur vorliegen. Einzelfallweise werden Kontrolltermine anberaumt, wenn das Erreichen der gesicherten Kultur gefährdet scheint oder auch vorzeitig auf Verlangen des Ersatzverpflichteten.

Stellt die untere Forstbehörde fest, dass eine Auflage aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht rechtzeitig erfüllt wird, so verlangt diese zunächst formlos schriftlich vom Ersatzverpflichteten deren Erfüllung. Kommt der Ersatzverpflichtete weiterhin seinen Pflichten nicht nach, informiert die untere Forstbehörde das zuständige Überwachungsreferat des Landesamtes für Umwelt.